



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

*Das Beschwerdeverfahren vor der deutschen
Nationalen Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze*



[bmwi.de](https://www.bmwi.de)

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen sind das wichtigste umfassende internationale Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Sie enthalten Verhaltensgrundsätze in den Bereichen Menschenrechte, Soziales, Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Steuern, Verbraucherinteressen, Berichterstattung, Forschung und Wettbewerb.

Die OECD-Leitsätze sind Empfehlungen der OECD-Mitgliedstaaten an multinationale Unternehmen. Sie sind rechtlich nicht verbindlich, entsprechen allerdings der Erwartung der Bundesregierung an das Verhalten deutscher Unternehmen bei ihren grenzüberschreitenden Aktivitäten. Bei mutmaßlichen Verstößen gegen die Leitsätze kann bei den Nationalen Kontaktstellen Beschwerde gegen multinationale Unternehmen eingereicht werden.

Dieser Flyer fasst relevante Informationen zum Beschwerdeverfahren vor der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) zusammen.

Was ist Ziel des Beschwerdeverfahrens?

Die Nationalen Kontaktstellen bieten bei mutmaßlichen Verstößen gegen die OECD-Leitsätze ein unparteiisches Forum zum Dialog an. Ziel ist es, in einer dialogorientierten und konsensualen Weise eine Einigung zwischen den Beschwerdebeteiligten zu erzielen, wie die Umsetzung der OECD-Leitsätze künftig gefördert werden kann.

Die Beschwerdeverfahren bieten jenseits von gerichtlichen Verfahren eine Möglichkeit, im Rahmen von Mediationsverfahren zukunftsorientierte, einvernehmliche Lösungen zu entwickeln.

Wann kann man sich bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle beschweren?

Die deutsche Nationalen Kontaktstelle ist für eine Beschwerde zuständig, wenn sich die mutmaßlichen Verstöße in Deutschland ereignet haben.

Treten die mutmaßlichen Verstöße im Ausland auf, kann die deutsche Nationale Kontaktstelle dann zuständig sein, wenn sich die Beschwerde gegen ein deutsches Unternehmen richtet und es vor Ort selbst keine Nationale Kontaktstelle gibt.

Wer kann Beschwerde erheben?

Beschwerdeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen (z. B. Einzelpersonen, Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen etc.), die ein berechtigtes Interesse an der fraglichen Angelegenheit haben. Dabei ist der Begriff ‚berechtigtes Interesse‘ weit zu verstehen. Alle unmittelbar, mittelbar oder potenziell betroffenen natürlichen oder juristischen Personen können eine Beschwerde einbringen. Es ist auch möglich, Beschwerden für Dritte einzulegen, soweit eine Befugnis dafür besteht.

Gegen wen können sich Beschwerden richten?

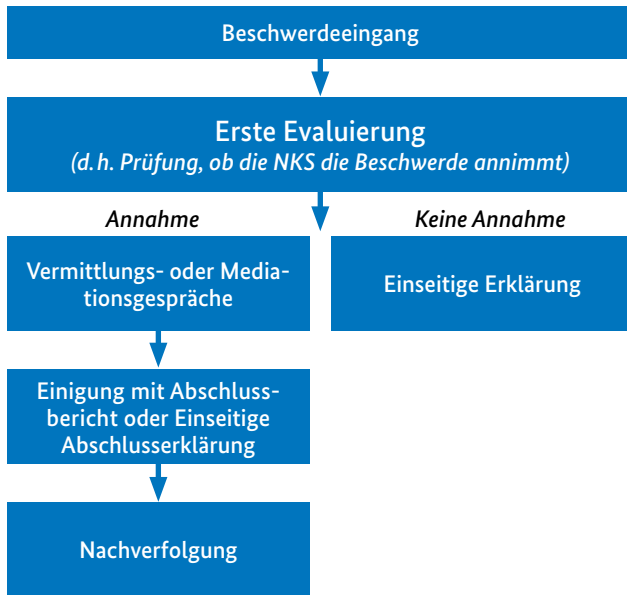
Die Beschwerde muss sich gegen ein multinationales Unternehmen richten. Es handelt sich dabei gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Es kann sich beispielsweise um Gleich- oder Unterordnungskonzerne, Joint Ventures oder Einzelunternehmen mit selbstständigen und/oder unselbstständigen Niederlassungen in mehreren Ländern handeln.

Die Leitsätze gelten unabhängig von Branche, Unternehmensgröße und -struktur.

Wie kann man eine Beschwerde bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle einreichen?

Um eine Beschwerde einzureichen, reicht es aus, das [Beschwerdeformular](#) auszufüllen und dieses per E-Mail an die deutsche Nationale Kontaktstelle (buero-nks@bmwi.bund.de) zu schicken. Bei Bedarf können ergänzende Unterlagen beigelegt werden.

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?



Wie entscheidet die Nationale Kontaktstelle, ob sie eine Beschwerde zur weiteren Prüfung annimmt?

Im Rahmen der Ersten Evaluierung prüft die Nationale Kontaktstelle, ob sie örtlich zuständig ist, sämtliche formale Kriterien erfüllt sind und die aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Prüfung rechtfertigen.

Eine vertiefte Prüfung ist immer dann gerechtfertigt, wenn die Beschwerde in gutem Glauben schlüssig sowie hinreichend substantiiert vorgetragen wurde (eine Beweispflicht wie vor Gericht besteht nicht) und die aufgeworfenen Fragen für die Umsetzung der Leitsätze relevant sein könnten. Auch prüft die Nationale Kontaktstelle, ob andere parallele Verfahren der Annahme der Beschwerde entgegenstehen und ob ein Mediationsverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle einen positiven Beitrag zur Lösung der aufgeworfenen Frage leisten könnte.

Im Rahmen der Nationalen Kontaktstelle werden Entscheidungen im Konsens getroffen. In die Entscheidungsfindung sind neben dem BMWi, das das Sekretariat der Nationalen Kontaktstelle stellt, sieben weitere Ressorts eingebunden.

Was bedeutet es, wenn die Nationale Kontaktstelle eine Beschwerde annimmt und was passiert dann?

Mit der Annahme der Beschwerde in der Ersten Evaluierung, unterbreitet die Nationale Kontaktstelle den Beschwerdebeitragten ein Mediationsangebot. Die Mediation im Rahmen der Nationalen Kontaktstelle ist zukunftsorientiert und soll die Parteien dabei unterstützen, einvernehmliche Lösungen zu finden wie die OECD Leitsätze künftig besser umgesetzt werden können.

Die Annahme der Beschwerde durch die Nationale Kontaktstelle ist keine Entscheidung in der Sache. Zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens stellt die Nationale Kontaktstelle fest, ob ein Unternehmen gegen Bestimmungen der OECD Leitsätze verstoßen hat.

Wie läuft das Mediationsverfahren ab?

Nehmen die Beschwerdeführer und die Beschwerdegegner das Mediationsangebot an, wird zunächst der Zeitplan und Umfang der Mediation gemeinsam mit den Parteien bestimmt. Entsprechend wird dann die Mediation organisiert. Für die Mediation ist die Nationale Kontaktstelle zuständig. Externe Mediatoren können hinzugezogen werden.

Wie wird das Verfahren abgeschlossen?

Kommt im Rahmen der Mediation eine Einigung zwischen den Parteien zustande, schließt die Nationale Kontaktstelle das Verfahren mit einem Bericht ab. Andernfalls veröffentlicht die Nationale Kontaktstelle eine einseitige Abschlusserklärung. Die Nationale Kontaktstelle kann in beiden Fällen

Empfehlungen zur besseren Umsetzung der OECD-Leitsätze aussprechen.

Seit 2018 verfolgt die Nationale Kontaktstelle die Beschwerdefälle und die im Rahmen des Abschlussberichts oder der Abschlusserklärung gemachten Empfehlungen in Form eines Follow-Ups nach.

Ist das Verfahren öffentlich?

Das Verfahren vor der Nationalen Kontaktstelle ist vertraulich. Erst nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht die Nationale Kontaktstelle, in Rücksprache mit den Beschwerdebeteiligten, eine Erklärung, in der sie den Beschwerdegegenstand und das Ergebnis darlegt. Diese Erklärung kann auch Angaben zum Beschwerdeführer und zum Beschwerdegegner enthalten.

Sensible Daten werden geschützt.

Müssen Unternehmen an dem Beschwerdeverfahren teilnehmen?

Die Teilnahme der Parteien an dem Beschwerdeverfahren ist freiwillig. Die Bundesregierung erwartet von deutschen Unternehmen jedoch, dass sie sich konstruktiv an dem Verfahren beteiligen.

Die konstruktive Beteiligung an Beschwerdeverfahren kann bei der Gewährung von Instrumenten der Außenwirtschaftsförderung und für die Teilnahme an Reisen der Leitung des Ministeriums Berücksichtigung finden.

Wie lange dauert das Verfahren vor der Nationalen Kontaktstelle?

Die Erste Evaluierung soll möglichst innerhalb von drei Monaten nach Beschwerdeeingang und das gesamte Verfahren möglichst innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.

Welche Kosten fallen im Rahmen eines Verfahrens vor der Nationalen Kontaktstelle an?

Das Beschwerdeverfahren vor der Nationalen Kontaktstelle ist kostenfrei.

Auf welchen Sprachen können Beschwerden eingereicht werden?

Die Arbeitssprache der Nationalen Kontaktstelle ist Deutsch. Grundsätzlich können Beschwerden jedoch in allen Sprachen eingereicht werden.

Im Rahmen des Mediationsverfahrens kann bei Bedarf ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden.

Wo finde ich weitere Informationen?

Ausführlichere Informationen sind den „Verfahrenstechnischen Anleitungen“ der OECD sowie dem „Verfahrensleitfaden“ der deutschen Nationalen Kontaktstelle zu entnehmen. Diese und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Nationalen Kontaktstelle (www.oecd-nks.de).

Eine Liste der Kontaktdaten aller Nationalen Kontaktstellen weltweit ist auf der Internetseite der OECD abrufbar (www.mneguidelines.oecd.org/ncps/).

Die OECD-Leitsätze sind hier abrufbar: www.mneguidelines.oecd.org



OECD-LEITSÄTZE FÜR
MULTINATIONALE UNTERNEHMEN

DEUTSCHLAND
NATIONALE KONTAKTSTELLE

Kontakt

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Nationale Kontaktstelle OECD-Leitsätze

für multinationale Unternehmen (NKS)

Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin

Tel.: +49 (0)30 18 615-7651

E-Mail: buero-nks@bmwi-bund.de

www.oecd-nks.de

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und

Klimaschutz (BMWi)

Öffentlichkeitsarbeit

11019 Berlin

www.bmwi.de

Stand

Dezember 2021

Diese Publikation wird ausschließlich
als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

shutterstock / Arthimedes

Diese und weitere Broschüren erhalten Sie bei:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Referat Öffentlichkeitsarbeit

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

www.bmwi.de

Zentraler Bestellservice:

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

